

SwissHoldings Sessionsticker Sommersession 2022

Vorlagen ([Titel klickbar](#))

Nationalrat

22.3381 Mo. RK-NR – Harmonisierung der
Fristenberechnung 2

21.4189 Mo. Untersuchungsgrundsatz wahren. Keine
Beweislastumkehr im Kartellgesetz 3

Ständerat

21.073 Doppelbesteuerung. Abkommen mit
Nordmazedonien..... 4

21.074 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Japan..... 4

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 66 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Geschätzte LeserInnen

Zu Beginn der Sommersession 2022 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe nützliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

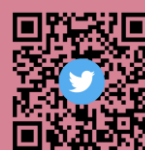
SwissHoldings
Geschäftsstelle

Kontakt:

Pascal Nussbaum
Leiter Kommunikation &
Public Affairs

pascal.nussbaum@swissholdings.ch
031 358 68 63

Auf [LinkedIn](#) | [Twitter](#) folgen



Nationalrat:

22.3381 Mo. RK-NR – Harmonisierung der Fristenberechnung

Behandlung am Mittwoch, 8. Juni 2022

Darum geht es

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat eine Motion beschlossen, die die Vereinheitlichung der Fristenberechnung in der schweizerischen Rechtsordnung vorsieht. Namentlich sollen die im Rahmen der Revision der ZPO ([20.026](#)) diskutierten Lösung auf die Art. 90 Abs. 1^{bis} StPO, Art. 40 Abs. 1^{bis} BGG, Art. 20 Abs. 1^{bis} VwVG, Art. 38 Abs. 1^{bis} ATSG, Art. 77 OR und auf alle anderen Bundesgesetze, welche Regeln zur Fristenrechnung enthalten, angewendet werden.

Stand des Verfahrens

RK-SR 08.04.22: Annahme

Position SwissHoldings

Die im Rahmen der Revision der ZPO ([20.026](#)) diskutierte Lösung in Art. 142 Abs. 1^{bis} E-ZPO sieht vor, dass für die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4 ZPO) die Frist am darauffolgenden Werktag zu laufen beginnt.

SwissHoldings unterstützt diese einfache Methode der Fristberechnung, die der Verbesserung der Praxistauglichkeit und Rechtsdurchsetzung der Zivilprozessordnung gerecht wird. Entsprechend stehen wir einer Harmonisierung der Fristenberechnung im Sinne von Art. 142 Abs. 1^{bis} E-ZPO in der schweizerischen Rechtsordnung positiv gegenüber.

SwissHoldings empfiehlt daher, die Motion anzunehmen.

Nationalrat:

[21.4189](#) Mo. Untersuchungsgrundsatz wahren. Keine Beweislastumkehr im Kartellgesetz

Behandlung am Donnerstag, 9. Juni 2022

Darum geht es

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, das Kartellgesetz (KG) anzupassen, damit die verfassungsmässige Unschuldsvermutung auch dort Anwendung findet. Dies hat insbesondere durch die Stärkung des Untersuchungsgrundsatzes zu erfolgen.

Stand des Verfahrens

Ständerat Wintersession 2021: Annahme (29:13:0)

Position SwissHoldings

Die Wettbewerbsbehörden haben die hoheitliche Aufgabe, sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen zu untersuchen und sie gegeneinander abzuwägen. Als Massstab für die Erfüllung gilt der Grundsatz «mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen». Gemäss der angestammten Praxis des Kartellrechts, aber auch ihrer Einbettung in der Bundesverfassung und der EMRK hat die Wettbewerbsbehörde folglich den vollen Beweis zu erbringen.

Von verschiedensten Akteuren wird allerdings eine Tendenz wahrgenommen, wonach Abklärungen oft auf belastende Umstände beschränkt werden. Dies wird insbesondere damit begründet, wonach die Wettbewerbsbehörden mit der «Gesamtabrede» einen Begriff auf dem Europäischen Recht übernommen haben, obwohl das Kartellgesetz nicht vorsieht. Nach der Figur der Gesamtabrede hat die Wettbewerbskommission nicht mehr zu beweisen, dass sich ein Unternehmen an einer Absprache beteiligt hat. Bereits Eindrücke reichen dafür aus. Der Nachweis am tatsächlichen Schaden an der Volkswirtschaft bleibt damit aus.

SwissHoldings befürwortet die Präzisierung und Stärkung des Untersuchungsgrundsatzes im Kartellgesetz und empfiehlt daher, die Motion anzunehmen.

Ständerat:

[21.073](#) **Doppelbesteuerung. Abkommen mit Nordmazedonien**

[21.074](#) **Doppelbesteuerung. Abkommen mit Japan**

Behandlung am Montag, 13. Juni 2022

Darum geht es

Das Protokoll mit Nordmazedonien (21.073) enthält eine Umsetzung der BEPS-Mindeststandards, eine Missbrauchsklausel sowie die Anpassung der Bestimmung zum Informationsaustausch nach internationalem Standard über den Informationsaustausch auf Ersuchen.

Das Protokoll mit Japan (21.074) sieht ebenfalls eine Umsetzung der BEPS-Mindeststandards sowie eine Missbrauchsklausel vor. Es enthält zudem die Revision einiger Bestimmungen (z. B. Dividenden, Zinsen, internationaler Verkehr und Unternehmensgewinne) unter Einbezug der aktuellen Abkommenspolitik der beiden Vertragsparteien.

Stand des Verfahrens

WAK-NR 25.01.2022: Annahme (17:4:1)

Nationalrat Frühjahrssession 2022: Annahme (einstimmig)

WAK-SR 26.04.22: Annahme (einstimmig)

Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt die Anpassung des heutigen Doppelbesteuerungsabkommens mit Nordmazedonien an den BEPS-Mindeststandard von OECD und G20 und die Aufnahme einer Bestimmung zum Informationsaustausch gemäss internationalem Standard in das Abkommen.

Ausserdem begrünnen wir, dass es gelungen ist, eine Schiedsklausel in das Abkommen aufzunehmen. Schiedsklauseln bilden nicht Gegenstand des Mindeststandards. Angesichts der international zu beobachtenden Zunahme von Doppelbesteuerungen und bilateralen Streitigkeiten gewinnen Schiedsklauseln für international tätige Unternehmen laufend an Bedeutung. Aus Sicht der Unternehmen ist allerdings zu beachten, dass bei Vorliegen eines Gerichtsentscheids das Schiedsverfahren ausgeschlossen ist.

Ebenfalls zu begrünnen ist die zeitliche Beschränkung von Gewinnaufrechnungen (Artikel III des Revisionsprotokolls). Gewinnaufrechnungen münden in Doppelbesteuerungen und bilateralen Streitigkeiten. Die zeitliche Beschränkung von Aufrechnungen führt dazu, dass die Unternehmen nicht viele Jahre später unliebsame Anpassungen ihrer Veranlagungen hinnehmen müssen, die wiederum in langwierigen Verständigungsverfahren und allenfalls sogar einem Schiedsverfahren münden. Daher begrünnen wir die zeitliche Beschränkung von Gewinnaufrechnungen auf fünf Jahre ab der betref-

fenden Steuerperiode ausserordentlich. Die zeitliche Beschränkung erhöht aus Sicht der Unternehmen die Rechtssicherheit. Die Erhöhung der Rechtssicherheit für Unternehmen im Steuerbereich entspricht auch einem Ziel der G20.

Ebenfalls unterstützt SwissHoldings das Änderungsprotokoll zum bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan, das aus Sicht der internationalen Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen diverse Verbesserungen enthält.

So kommt für Beteiligungsdividenden ab einem direkten oder indirekten Anteil von 10 Prozent neuer Nullsatz zur Anwendung. Gleiches gilt für sämtliche Zinszahlungen. Zur Lösung von Streitigkeiten zwischen den betroffenen Steuerverwaltungen der beiden Staaten kommt als „Ultimo Ratio-Lösung“ eine detaillierte Schiedsklausel zur Anwendung. Schiedsklauseln stellen sicher, dass die involvierten Steuerverwaltungen nicht nur darum bemüht sind, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, sondern diese auch tatsächlich beseitigt werden. Für Unternehmen sind Schiedsklauseln deshalb von grosser Wichtigkeit. Positiv ist auch hervorzuheben, dass für Unternehmensgewinne (Art. 7) die 2010 neu gefasste Bestimmung des OECD-Musterabkommens zur Anwendung gelangt (AOA-Approach). Ferner begrüssen wir, dass das Abkommen neu den BEPS-Mindeststandard einhält und hierfür die nötigen Anpassungen vorgenommen wurden. Keine signifikante Verbesserung sehen wir im Bereich der LOB-Klausel, wo der von der Schweizer Wirtschaft bevorzugte „Principal Purpose Test“ erst subsidiär zur Anwendung gelangt.

